

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ausstellungsprojekte der facts and fiction GmbH

Stand: 01.12.23

1. Allgemeines – Geltungsbereich – Vertragsinhalt

Die Agentur-Auftragsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des*der Auftragnehmer*in erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Die Agentur-Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Auftragsbedingungen abweichender Bedingungen des*der Auftragnehmer*in dessen*deren Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Vertragsbestätigung schriftlich niederlegt. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

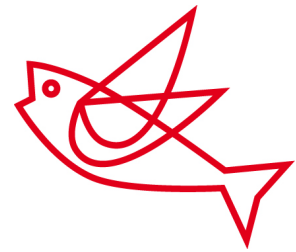
Unsere Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

2. Liefertermine/Verzug

Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges des*der Auftragnehmer*in ist die Agentur befugt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % insgesamt. Die Agentur ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

Die Agentur ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Erbringung der letzten Leistungshandlung des*der Auftragnehmer*in bzw. bei Werkverträgen spätestens in der Abnahmeschrift gegenüber dem*der Auftragnehmer*in zu erklären. Die Vertragsstrafe entspricht dem Mindestschaden, welcher im Fall des Leistungsverzuges des*der Auftragnehmer*in zu erwarten ist. Es bleibt der Agentur vorbehalten, einen weitergehenden Schaden oder sonstige Rechte geltend zu machen. Allerdings ist die Vertragsstrafe von einem durch den*die Auftragnehmer*in zu zahlenden Schadensersatz aufgrund Lieferverzuges abzuziehen.



3. Preise, Dokumente

Alle im unterzeichneten Angebot aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie schließen jegliche Nachforderung, insbesondere wegen etwaiger Lohn- oder Materialpreissteigerungen oder Änderungen der Arbeitsbedingungen, und sonstige Abgaben aus.

Stellt der*die Lieferant*in vor Erbringung seiner*ihrer Leistungen fest, dass er*sie seine*ihre Leistungen aus der jeweiligen Auftragsbestätigung der Agentur nicht zu der ursprünglich vereinbarten Vergütung anbieten kann, und wünscht er*sie aus diesem Grund eine Anpassung der Vergütung seiner*ihrer Leistungen, so hat er*sie die Agentur unverzüglich und schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Preise schließen vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen alle nach dem neuesten Stand der Technik zu dem bestellten Gegenstand gehörenden und nicht ausdrücklich ausgenommenen Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen ein. In der Vergütung ist vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen auch diejenige für die Einräumung sämtlicher Urheberrechts- und sonstiger Leistungsschutzrechte enthalten.

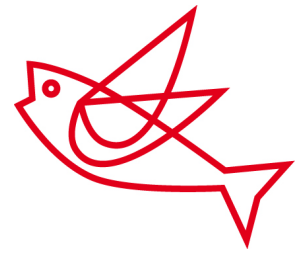
Die Agentur gewährt keine Vorauszahlungen gegenüber dem*der Auftragnehmer*in, ist aber zu Teilleistungen berechtigt. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Ansprüche des*der Auftragnehmer*in abgegolten. Mehrleistungen sind nur vergütungspflichtig, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde.

4. Zahlungen und Rechnungsstellungen

Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ist die Agentur berechtigt, von der Rechnungssumme 3 % Skonto abzuziehen. Das Zahlungsziel beträgt in jedem Fall 30 Tage ab Rechnungseingang.

Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen einschließlich Rechnungen die Projekt-, Auftrags- und Arbeitsnummer sowie den*die Besteller*in der Agentur anzugeben; unterlässt er*sie dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die Agentur nicht einzustehen hat.

Überzahlungen hat der*die Auftragnehmer*in innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rückforderung an die Auftraggeberin zurückzuzahlen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zahlungseingang bei der Auftraggeberin. Der*die Auftragnehmer*in kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.



5. Warenversand

Lieferungen, auch Werkleistungen und Werklieferungen, erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Versendung trägt in jedem Fall der*die Auftragnehmer*in. Falls separat vereinbart ist, dass die Agentur die Kosten übernimmt, hat der*die Auftragnehmer*in für die günstigste Verfrachtung zu sorgen. Teillieferungen und die Endlieferung sind auf Versandanzeigen als solche zu kennzeichnen.

Hat die Agentur dem*der Auftragnehmer*in Vorschriften hinsichtlich der Verpackung der zu liefernden Waren erteilt, sind diese einzuhalten. Die Etikettierung einzelner Pakete muss mit Bestellnummer und Inhaltsangabe versehen sein. Bei palettierten Gütern sind Europaletten zu verwenden.

6. Mängelrüge – Mängelhaftung bei Kauf

Der Agentur steht eine Rügefrist von 5 Arbeitstagen, bei erkennbaren Mängeln gerechnet ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung zu.

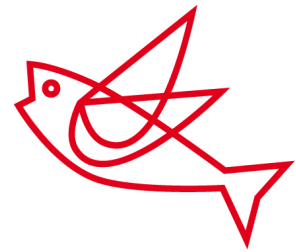
Der Agentur stehen bei Mängeln die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Dies umfasst zunächst einen Nacherfüllungsanspruch und sodann Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Abnahme – Mängeluntersuchung – Mängelhaftung bei Werk- und Werklieferungsverträgen

Die Abnahme von Werkleistungen und Werklieferungen erfolgt nach deren Zugang bei der Agentur unverzüglich ohne Mitwirkung des*der Auftragnehmer*in und ohne, dass es eines Abnahmeverlangens bedarf, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und soweit sich der*die Auftragnehmer*in seine*ihre Mitwirkung durch schriftliche Anzeige gegenüber der Agentur vor Zugang seiner*ihrer Leistungen bei der Agentur nicht vorbehält.

Die Agentur darf die Abnahme verweigern, wenn das Werk nicht vertragsgerecht hergestellt ist, es sei denn, der Mangel ist unwesentlich.



Soweit die Agentur Werke trotz ihr bekannter Mängel abnimmt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Dem*der Auftragnehmer*in sind die erkennbaren Mängel innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abnahme, bei versteckten Mängeln ab Entdeckung mitzuteilen. Nr. 6 Satz 2 und 4 gelten entsprechend.

Soweit Werkleistungen zu erbringen waren, gilt Nr. 6 S. 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass die Agentur eine Rügepflicht bezüglich der Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang der Leistungen trifft. Auch Nr. 6 S. 2–4 gelten insoweit entsprechend.

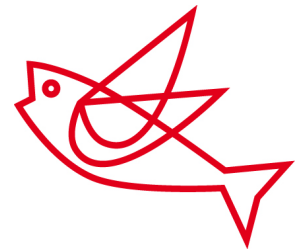
8. Arbeitsergebnisse aus der Auftragsdurchführung

Alle Arbeitsergebnisse, die während der Auftragsdurchführung von dem*der Auftragnehmer*in erzielt werden, sind bzw. werden ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum der Auftraggeberin.

9. Rechtseinräumung Leistungsschutzrechte

Die Agentur oder ihre Kund*innen, falls die Agentur als deren Vertretung tätig wird, und der*die Auftragnehmer*in sind sich einig, dass das Eigentum an den Werkgegenständen einschließlich aller Originale, Reproduktionen, Negative, Dias, Muster usw., an allen sonstigen Unterlagen, Konzepten, Präsentationen, Manuskripten, Plänen, Zeichnungen, Film-, Video-, oder Tonaufnahmen sowie sonstigen Materialien, welche in Erfüllung des Auftrages erstellt werden, mit Übergabe der Sachen an die Agentur bzw. ihre Kund*innen übergeht. Der*die Auftragnehmer*in hat nicht das Recht, über Originale oder Reproduktionen der in das Eigentum der Agentur oder ihrer Kund*innen übergegangenen Werke zur allgemeinen Verwendung zu verfügen. Elektronische Bildverarbeitungsreproduktionen verwahrt der*die Auftragnehmer*in auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert versichert für die Agentur bzw. ihre Kund*innen und wird sie jederzeit auf Verlangen der Agentur oder eines*einer von der Agentur benannten Dritten endgültig oder zeitweise herausgeben.

Der*die Auftragnehmer*in überträgt der Agentur oder ihren Kund*innen, falls die Agentur als deren Vertretung tätig wird, sämtliche mit der Verwirklichung des Auftrages bei ihm*ihr entstandenen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Übertragungen umfassen insbeson-



dere das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden, und zwar in jeder denkbaren Weise, auch geändert, gekürzt, ausschnittsweise, übersetzt, synchronisiert. Dieses Recht erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Wiedergabeverfahren und -systeme. Alle Rechte gehen auf die Agentur mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen des*der Auftragnehmer*in über. Ein Recht auf Urheber- und/oder Namensnennung besteht nicht. Die Rechtseinräumung schließt die Befugnis der Agentur ein, die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte, insbesondere Kund*innen, zur Nutzung und Verwertung in Erfüllung entsprechender bei Auftragserteilung bestehender Pflichten der Agentur weiter zu übertragen.

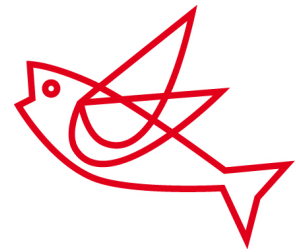
Der*die Auftragnehmer*in willigt auch ein, dass die Agentur anstelle der Übertragung des erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechts diesen Dritten einfache Nutzungsrechte einräumt. Die Übertragung und Einräumung der vorgenannten Rechte sind durch das vereinbarte Honorar vollständig und umfassend abgegolten. Ausgenommen sind die Rechte aus § 36 UrhG.

10. Rechtseinräumung und Rechte Dritter – Rechtsgarantie

Der*die Auftragnehmer*in darf den Auftrag oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Auftraggeberin auf Dritte (Nachunternehmer*innen) übertragen. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung und Verwendung seiner*ihrer Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen die Agentur oder deren Rechtsnachfolger*in führen können. Die Agentur ist befugt, aber nicht verpflichtet, dem*der Auftragnehmer*in insoweit Weisung und Auskunft über die von ihm*ihr getroffenen Vorkehrungen zu erteilen, sowie die Aushändigung solcher Unterlagen, aus denen sich der Rechtserwerb der Drittrechte und die Übertragsbefugnis auf die Agentur nach Maßgabe vorstehender Ziffer 9 ergibt, zu verlangen. Der*die Auftragnehmer*in garantiert verschuldensunabhängig den wirksamen Erwerb dieser Rechte und stellt die Agentur und deren Rechtsnachfolger*in von Ansprüchen Dritter frei.

11. Konkurrenzschutz

Der*die Auftragnehmer*in darf für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Ausführung seiner*ihrer Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag nicht unmittelbar oder mittelbar mit dem*der Kund*in der Agentur Kontakt aufnehmen, der*die mit der Agentur vertraglich verbunden ist und für den*die die Leistungen bestimmt waren, es sei denn, dies geschieht entweder mit vorheriger Zustimmung der Agentur oder über die Agentur.



Der*die Auftragnehmer*in verpflichtet sich weiterhin, während des gleichen Zeitraumes an den*die jeweiligen Kund*in, für den*die er*sie Leistungen unter dieser Vereinbarung erbringt, weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen zu erbringen, es sei denn mit vorheriger Zustimmung der Agentur oder über die Agentur. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen. Die Agentur teilt dem*der Auftragnehmer*in den/die jeweiligen Kundennamen mit, soweit diese nicht für ihn*sie erkennbar sind.

Für jeden Verstoß des*der Auftragnehmer*in gegen vorstehende Verpflichtung wird eine Vertragsstrafe in einer Höhe fällig, die zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Bedeutung der Kundenbeziehung sowie der Umsatzgrößen individuell zu vereinbaren ist. Sofern sich die Parteien insoweit nicht innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis vom Vertragsverstoß einigen können, wird die angemessene Höhe durch eine*n seitens der IHK zu bestimmende*n Gutachter*in festgelegt.

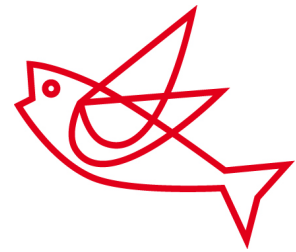
Die Vertragsstrafe fällt nicht an, soweit der*die Auftragnehmer*in die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe stellt einen Minimalschaden dar, welcher im Fall der Verletzung vorstehender Pflichten des*der Auftragnehmer*in zu erwarten ist, weshalb weitere Schäden geltend gemacht werden können. Die nach dieser Klausel zu zahlende Vertragsstrafe ist von allen Schadensersatzansprüchen abzuziehen, die aufgrund der Verletzung vorstehender Pflicht durch den*die Auftragnehmer*in an den*die Kund*in zu leisten sind.

12. Rückgabe von Arbeitsunterlagen

Dem*der Auftragnehmer*in zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestelltes Material sowie zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen verbleiben im Eigentum der Agentur, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sofern diese nicht bestimmungsgemäß zur Ausführung des Auftrages verbraucht wurden, sind sämtliche Materialien und Arbeitsunterlagen unverzüglich nach Ausführung der Leistungen bzw. Beendigung des Auftrages ohne weitere Aufforderung an die Agentur zurückzugeben bzw. auf deren Aufforderung hin zu vernichten.

13. Prüfung von Unterlagen

Der*die Auftragnehmer*in ist damit einverstanden, Bücher und Unterlagen zu führen, aus denen die Grundlagen für die ordentlichen oder außerordentlichen Kosten ersichtlich sind, welche der Agentur und/oder deren Kund*innen aufgrund



dieser Bestellung in Rechnung gestellt werden. Der*die Auftragnehmer*in ist bereit, diese Bücher und Unterlagen der Prüfung und Revision durch die Agentur und/oder deren Kund*innen für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung aus dieser Bestellung zur Verfügung zu stellen. Während dieses Zeitraums von 2 Jahren haben die Agentur und/oder deren Kund*innen das Recht, die Bücher und Unterlagen hinsichtlich aller Kosten zu überprüfen. Der*die Auftragnehmer*in wird der Agentur und/oder deren Kund*innen auf Verlangen alle diese Bücher und Unterlagen zur Verfügung stellen. Falls bei einer solchen Prüfung die Agentur und/oder deren Kund*innen feststellen, dass die Preise des*der Auftragnehmer*in über angemessene Beträge hinausgehen, die der Agentur und/oder deren Kund*innen in Rechnung gestellt werden können, muss der*die Auftragnehmer*in gegebenenfalls der Agentur und/oder deren Kund*innen den zu viel berechneten Betrag zurückerstatten.

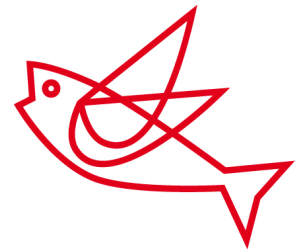
14. Geheimhaltung

Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, alle den Auftrag betreffenden Arbeiten und Unterlagen geheim zu halten und – ausgenommen Mitarbeiter*innen – keinem*keiner Dritten zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit wirkt auch nach Beendigung des Auftrags fort. Mitarbeiter*innen wird der*die Auftragnehmer*in dieselbe Verpflichtung auferlegen. Unbeschadet der sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schadensersatzpflicht gegenüber der Agentur stellt der*die Auftragnehmer*in die Agentur von der Schadensersatzverpflichtung gegenüber Dritten frei.

Bei zu erbringenden EDV-Dienstleistungen im Zusammenhang mit gemieteten, gekauften oder von der Agentur oder ihren Kund*innen zur Verfügung gestellten Adressen und anderen Daten gilt die Geheimhaltung personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Bei Bedarf muss von dem*der Auftragnehmer*in gegenüber der Agentur eine Datenschutz-Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Der*die Auftragnehmer*in hat sicherzustellen, dass alle Personen, denen er*sie Zugang zu den vorgenannten Daten ermöglicht, ebenso eine entsprechende Verpflichtungserklärung gegenüber der Agentur unterzeichnen. Der*die Auftragnehmer*in stellt die Agentur von jeder Haftung frei und haftet für jeden sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schaden, soweit er*sie die Haftung bzw. den Schaden zu vertreten hat.

15. Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Die vorstehende Regelung gilt



ebenfalls für vom Auftragnehmer eingesetzte Nachunternehmer und deren eingesetztes Personal.

Die Agentur ist berechtigt, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist die Agentur berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Agentur von ihrer Haftung auf den Mindestlohn im Fall der Verletzung des MiLoG durch den Auftragnehmer und durch von diesem eingesetzte Nachunternehmer freizustellen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns ist die Agentur berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Daneben hat sie gegenüber fälligen

Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mind. 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden vorzulegen.

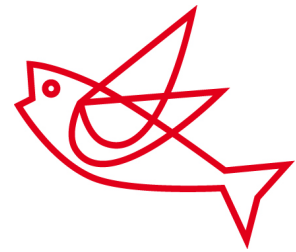
17. Abtretungsausschluss

Der*die Auftragnehmer*in ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Agentur aus der Vertragsbeziehung mit der Agentur ohne Zustimmung der Agentur abzutreten.

18. Rechte bei Insolvenz des*der Auftragnehmer*in

Die Auftraggeberin kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der*die Auftragnehmer*in oder ein*e Dritte*r über das Vermögen des*der Auftragnehmer*in die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des*der Auftragnehmer*in mangels Masse abgelehnt wird oder der*die Auftragnehmer*in zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung eine Vermögensauskunft abgibt.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.



19. Einhaltung des Supplier Code of Conduct

Der*die Auftragnehmer*in erkennt die Regelungen des ‚Supplier Code of Conduct‘ der facts and fiction GmbH an und verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit diesen zu handeln. Auffindbar ist der Verhaltenskodex unter www.factsfiction.de/agb.

20. Sonstiges/Schlussbestimmungen

Die beauftragten Arbeiten sind nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der gültigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften durchzuführen.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Sofern der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort Köln.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.